11.1.5.10. Endrechnung

1525

Wird über die bereits tatsächlich erbrachte Leistung insgesamt abgerechnet ("Endrechnung"), so sind in ihr die vor Ausführung der Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über diese Teilentgelte Voraus- oder Anzahlungsrechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt worden sind (§ 11 Abs. 1 vierter Satz UStG 1994). Der Vorschrift ist entsprochen, wenn die einzelnen vereinnahmten Teilentgelte mit den jeweils darauf entfallenden Steuerbeträgen in der Endrechnung abgesetzt werden. Es genügt aber auch, wenn der Gesamtbetrag der vorausgezahlten Teilentgelte und die hierauf entfallenden Steuerbeträge in einer Summe abgesetzt werden.

Beispiel 1:
Absetzung der einzelnen vereinnahmten Teilentgelte und der hierauf entfallenden Steuerbeträge:
Endrechnung über die Errichtung einer Seilbahntalstation
Lieferung und Abnahme: 13. Oktober 2000

	Entgelt	USt (20%)	brutto
Endrechnungsbetrag	9.000.000 Euro	1.800.000 Euro	10.800.000 Euro
Abschlagszahlungen			
5.6.2000	-1.500.000 Euro	-300.000 Euro	-1.800.000 Euro
8.7.2000	-2.000.000 Euro	-400.000 Euro	-2.400.000 Euro
3.8.2000	-3.000.000 Euro	-600.000 Euro	-3.600.000 Euro
Restforderung	2.500.000 Euro	500.000 Euro	3.000.000 Euro

Beispiel 2:
Absetzung des Gesamtbetrags der vereinnahmten Teilentgelte und der hierauf entfallenden Steuerbeträge in einer Summe:
Endrechnung über die Errichtung einer Seilbahntalstation
Lieferung und Abnahme: 13. Oktober 2000

	Entgelt	USt (20%)	brutto
Endrechnungsbetrag	9.000.000 Euro	1.800.000 Euro	10.800.000 Euro
Abschlagszahlungen 5.6, 8.7. und 3.8.2000	-6.500.000 Euro	-1.300.000 Euro	-7.800.000 Euro
Restforderung	2.500.000 Euro	500.000 Euro	3.000.000 Euro

Standardsuche
BFG-Suche

Richtlinien

11.1.5.10. Endrechnung

1525

Wird über die bereits tatsächlich erbrachte Leistung insgesamt abgerechnet ("Endrechnung"), so sind in ihr die vor Ausführung der Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über diese Teilentgelte Voraus- oder Anzahlungsrechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt worden sind (§ 11 Abs. 1 vierter Satz UStG 1994). Der Vorschrift ist entsprochen, wenn die einzelnen vereinnahmten Teilentgelte mit den jeweils darauf entfallenden Steuerbeträgen in der Endrechnung abgesetzt werden. Es genügt aber auch, wenn der Gesamtbetrag der vorausgezahlten Teilentgelte und die hierauf entfallenden Steuerbeträge in einer Summe abgesetzt werden.

Beispiel 1:

Absetzung der einzelnen vereinnahmten Teilentgelte und der hierauf entfallenden Steuerbeträge:

Endrechnung über die Errichtung einer Seilbahntalstation

Lieferung und Abnahme: 13. Oktober 2000

	Entgelt	*USt (20%)*	*brutto*
Endrechnungsbetrag	*9.000.000 Euro*	*1.800.000 Euro*	*10.800.000 Euro*
Abschlagszahlungen			
5.6.2000	*-1.500.000 Euro*	*-300.000 Euro*	*-1.800.000 Euro*
8.7.2000	*-2.000.000 Euro*	*-400.000 Euro*	*-2.400.000 Euro*
3.8.2000	*-3.000.000 Euro*	*-600.000 Euro*	*-3.600.000 Euro*
Restforderung	*2.500.000 Euro*	*500.000 Euro*	*3.000.000 Euro*

FINDOK
Kontakt
Impressum
BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
29.05.2015 / 09:53

Standardsuche
BFG-Suche

Richtlinien

Beispiel 2:

Absetzung des Gesamtbetrags der vereinnahmten Teilentgelte und der hierauf entfallenden Steuerbeträge in einer Summe:

Endrechnung über die Errichtung einer Seilbahntalstation

Lieferung und Abnahme: 13. Oktober 2000

	Entgelt	*USt (20%)*	*brutto*
Endrechnungsbetrag	*9.000.000 Euro*	*1.800.000 Euro*	*10.800.000 Euro*
Abschlagszahlungen 5.6, 8.7. und 3.8.2000	*-6.500.000 Euro*	*-1.300.000 Euro*	*-7.800.000 Euro*
Restforderung	*2.500.000 Euro*	*500.000 Euro*	*3.000.000 Euro*